

## Wahlordnung

### Queeres Netzwerk e.V. – Bundesverband queerer Landesnetzwerke

#### Präambel

Wir verfolgen einen intersektionalen Ansatz entsprechend des geltenden Leitbilds. Daher laden wir besonders Personen mit gleichzeitig unterschiedlichen Positionierungen zur Teilnahme am Wahlverfahren ein.

#### § 1 Bestimmungen aus der Satzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis sexueller und geschlechtlicher Identitäten unter Berücksichtigung des intersektionalen Ansatzes geachtet werden. (§12 Abs. 1)
2. Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus FLINTA\* Personen. FLINTA\* sind Frauen, Lesben, inter\*, nicht-binäre, trans\*, agender Personen. Es gilt dabei die Selbstzuordnung. Es sollte kein reiner FLINTA\* Vorstand sein. Es dürfen sich maximal zwei Personen derselben geschlechtlichen und sexuellen Identität zuordnen. (§12 Abs. 2)
3. Aus einem Bundesland dürfen maximal zwei Personen dem Vorstand angehören. Mindestens eine Person muss in den neuen Bundesländern wohnhaft sein. (§12 Abs. 3)
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. (§12 Abs. 6)

#### § 2 Wahlleitung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlleitung, die für die Dauer der Tagungsordnungspunkte der Wahlen zum Vorstand und Kassenprüfung durchgeführt wird, die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung übernimmt.
2. Zur Unterstützung der Wahlleitung bestimmt die Mitgliederversammlung eine oder zwei weitere Personen als Wahlhelfende.
3. Wahlleitung und Wahlhelfende dürfen für keines der zur Wahl stehenden Ämter kandidieren.
4. Wahlleitung und Wahlhelfende haben folgende Aufgaben:
  - a. die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedsorganisationen feststellen
  - b. prüfen, ob die Kandidat\*innen gewählt werden dürfen
  - c. die Vorstellung der Kandidat\*innen moderieren
  - d. Durchführung des Wahlganges
  - e. die abgegebenen Stimmen auszählen
  - f. feststellen, ob die erforderliche Mindestzahl an Vorständen erreicht wurde
  - g. hinweisen, wenn festgelegte Quotierungen nicht erreicht werden oder Begrenzungen überschritten werden
  - h. sicherstellen, dass die von der Mitgliederversammlung festgelegte Höchstzahl von Vorständen nicht überschritten wird
  - i. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
  - j. feststellen, ob die Wahl durch die Kandidat\*innen angenommen wird.

### § 3 Vergabe der Vorstandssitze

1. In den Vorstand können nur so viele Personen einziehen, wie durch die Mitgliederversammlung zuvor festgelegt wurde.
2. In den Vorstand können nur Personen einziehen, die mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Eine Wiederwahl von Personen ist zulässig.
3. Bei der Vergabe der Vorstandssitze wird neben der Stimmenanzahl auch die jeweilige Selbstzuordnung herangezogen, um die angestrebte FLINTA\* Quotierung zu erreichen. Grundsätzlich gilt, dass die Personen mit den meisten Stimmen in den Vorstand einziehen.
4. Um die angestrebte Mehrheit von FLINTA\*-Personen im Vorstand zu erreichen, werden FLINTA\*-Kandidat\*innen beim Einzug in den Vorstand vorgezogen. Der Vorzug gilt nur dann, wenn die vorgezogene Person mehr als 50% der Stimmen erreicht hat und gleichzeitig die Mehrheit von FLINTA\*-Personen ansonsten nicht erreicht werden könnte.
5. Haben mehr als zwei Personen derselben sexuellen und geschlechtlichen Identität die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, sind nur die zwei Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
6. Haben mehr als zwei Personen aus demselben Bundesland die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, sind nur die zwei Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
7. Ist keine Person aus den neuen Bundesländern nach vorläufigem Wahlergebnis in den Vorstand gewählt, wird die Person aus einem neuen Bundesland mit den meisten Stimmen und der erforderlichen Mehrheit in den Vorstand vorgezogen.
8. Die Stimmenanzahl der Kandidat\*innen wird gegenüber der Mitgliederversammlung transparent gemacht, sofern mehr als 50% der Stimmen erreicht wurden.
9. Sofern mehrere Kandidat\*innen die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigen, muss nur dann eine Stichwahl durchgeführt werden, wenn nicht alle Personen in den Vorstand einziehen können.
10. Die Wahl muss durch die Kandidat\*innen angenommen werden.

### § 4 Wahlverfahren

1. Es gibt maximal drei Wahlgänge.
2. Aufgrund der Quotierung müssen die Kandidat\*innen bei der Vorstellung selbst angeben, ob sie sich der FLINTA\* Kategorie zuordnen.
3. Die Vorstellung der Kandidat\*innen kann durch Anwesenheit oder eine schriftliche Bewerbung erfolgen.
4. Jedes Bundesland erhält so viele Wahlzettel wie nach §8 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung die Stimmen verteilt wurden. Für die Verteilung der Wahlzettel innerhalb eines Bundeslandes auf die Mitgliedsorganisationen gelten ebenfalls die Regelungen von §8 der Geschäftsordnung.
5. Auf jedem Wahlzettel können so viele Stimmen verteilt werden, wie maximal Plätze im Vorstand zur Verfügung stehen. Pro Kandidat\*in kann eine Stimme vergeben werden. Eine Kummulierung der Stimmen ist nicht zulässig.
6. Zwei weitere Wahlgänge können durchgeführt werden, wenn
  - a. weniger Personen mehr als 50% der Stimmen erreichen, als laut Satzung mindestens in den Vorstand einziehen müssen oder
  - b. wenn die Zusammensetzung des Vorstandes nach Wahlergebnis nicht den Vorgaben nach §12 Absatz 2 und 3 der Satzung entspricht.
7. Für die zwei weiteren Wahlgänge gelten dieselben Bestimmungen wie für den ersten Wahlgang. Für die zwei weiteren Wahlgänge können sich jeweils auch Personen aufstellen, die im vorherigen Wahlgang nicht angetreten sind.

8. Wird auch im dritten Wahlgang kein neuer Vorstand gewählt, lädt der bisherige Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein. Bis dahin bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
9. Bei einer digitalen Mitgliederversammlung gelten Regelungen dieses Paragrafen entsprechend.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx